

Begründung gem. § 9 Abs. 8 BBauGmit Ergänzung nach der öffentlichen Auslegung

Der Bebauungsplan Nr. 17 ist am 2. 6.1972 vom Regierungspräsidenten Köln genehmigt worden und hat durch seine Bekanntmachung am 11. 7.1972 Rechtskraft erlangt.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes war seinerzeit erforderlich, um Bestattungsflächen für die Erweiterung des Friedhofes Volberg sicherzustellen.

Das durch Vereinigung neu gebildete Flurstück Gemarkung Volberg, Flur 4, Nr. 461 ist aus dem räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes herausgenommen worden, da hierfür kein Bedarf besteht.

Die Flurstücke Gemarkung Volberg, Flur 4, Nr. 81, 351, 354 und 82/1 können in der bisherigen Nutzung als Fläche für die Forstwirtschaft verbleiben, da es sich herausgestellt hat, daß die Herstellung von Bestattungsflächen auf diesen Flurstücken nur mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand möglich gewesen wäre.

Das Flurstück Gemarkung Volberg, Flur 4, Nr. 316 diente bisher als Parkfläche und Parkplatz für PKW's für Besucher des Friedhofes.

Der Regierungspräsident in Köln hat mit seiner Verfügung vom 11.3.1977 (Az. 54.2.t-32-2 (914) die Generalentwässerung Rösrath genehmigt.

Das Staatl. Amt für Wasser- und Abfallwirtschaft in Bonn hat jedoch danach die Umstellung der Kanalisation im Ortsteil Hoffnungsthal von dem ursprünglich vorgesehenen Trennsystem auf Mischsystem gefordert. Der Generalabwasserplan wurde geändert. Der Regierungspräsident in Köln hat daraufhin die Kanalisation Hoffnungsthal und das Regenüberlaufbecken Volberg mit seiner Verfügung vom 17.10.1980 (Az.52.2-32-2.1 (1332) genehmigt. Die Genehmigung beinhaltet den Bau eines Regenüberlaufbeckens auf diesem Flurstück.

Die Änderung der Nutzung für dieses Flurstück Nr. 316 ist somit geboten.

Das Regenüberlaufbecken ist ca. 71 m lang, ca. 20 m breit und ca. 6,30 m hoch, unterirdisch angelegt und mit ca. 4 m Erdschicht ganzflächig abgedeckt. Über das Erdschicht hinaus ragt nur das Regenpumpwerk. Dieses ist ca. 18 m lang, 12 m breit und ca. 3,75 m hoch und mit einem Flachdach abgedeckt. Sichtbar ist weiterhin der Regenpumpenablauf, der trichterförmig in die angrenzende Sülz einmündet.

Auf dem Regenüberlaufbecken sind 5 Regenpumpen und 3 kleine Beckenentleerungspumpen installiert. Die Pumpen werden elektrisch betrieben.

Das Regenüberlaufbecken wird erforderlich, da die Abwässer des gesamten Ortsteils Hoffnungsthal, der links der Sülz liegt, in diesem Becken bei starken Niederschlagsmengen aufgestaut werden müssen. Bei normalem Abwasseranfall wird das Abwasser in den vorhandenen Kanal in Richtung Rösrath abgepumpt.

Bodenordnende und sonstige Maßnahmen sind für die Errichtung des Friedhofes und die Anlegung des Regenüberlaufbeckens nicht erforderlich, da die benötigten Grundstücke im Eigentum der Gemeinde Rösrath stehen.

Die Durchführung der im Bebauungsplan vorgesehenen Maßnahmen beträgt ca. DM 6.000.000,00. Davon entfällt auf die Gemeinde ein Anteil von ca. 85% = DM 5.100.000,00. Die Mittel sind bereits im Haushalt der Gemeinde bereitgestellt. Weiterhin werden die Kanalanschlußbeiträge und die Kanalbenutzungsgebühren teilweise zur Deckung der Kosten verwendet.

Der Aufwand für die Anlegung der Erweiterung des Friedhofes beträgt ca. DM 500.000,00. Die Mittel werden im Haushalt der Gemeinde bereitgestellt. Der Kostendeckungsgrad durch die Friedhofsgebühren beträgt im Gebührenhaushalt "Bestattungswesen" der Gemeinde Rösrath ca. 80%.

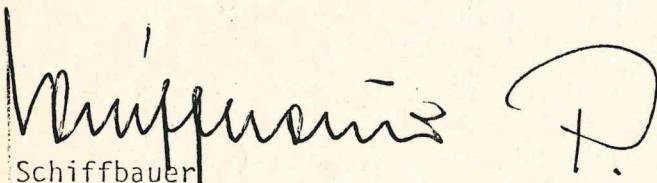
Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan

Der B-Plan weicht in der Teilfläche (Parz.-Nr. 316) vom rechtsverbindlichen Flächennutzungsplan ab. Die Abweichung wird dadurch begründet, daß die Gemeinde verpflichtet ist, für ordnungsgemäße Sammlung und Beseitigung von Abwässernach dem neuen Landeswassergesetz zu sorgen. Bei der Aufstellung des alten Flächennutzungsplanes war diese gesetzliche Vorschrift noch nicht in Kraft.

Bei der Aufstellung des General-Abwasserplanes war nach Abwägung aller Belange dieser Standort gewählt worden.

Die Gemeinde konnte die Aufstellung des neuen Flächennutzungsplanes, der diesen Standort berücksichtigt, nicht abwarten, weil die Finanzierung kurzfristig durch Zuschüsse aus dem Rhein-Bodensee-Programm gesichert wurde.

Rösrath, den 14. April 1983


Schiffbauer

G E M E I N D E R Ö S R A T H

Bebauungsplan Nr. 17

Friedhof Volberg

1. Änderung und Ergänzung

Die 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 17 besteht aus:

TEXTTEIL

BEGRÜNDUNG

T E X T T E I L

§ 1

Im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes befinden sich folgende Flurstücke:

Gemarkung Volberg, Flur 4, Nr. 274/129, 271/78, 479, 75, 265/130, 266/156, 185/129, 316, 81, 354, 351, 82/1

§ 2

Im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird die Nutzung gemäß Bundesbaugesetz (BBauG) i.d.F.d.B. vom 18.8.1976 (BGBl.I.S.2256) wie folgt festgesetzt:

Für die Flurstücke Gemarkung Volberg, Flur 4, Nr. 274/129, 75, 265/130, 266/156 und 185/129 gemäß § 9 Abs.1 Satz 15 des Bundesbaugesetzes als öffentliche Grünfläche für den Friedhof.

Für die Flurstücke Gemarkung Volberg, Flur 4, Nr. 271/78 und 479 gemäß § 9 Abs.1 Satz 15 des Bundesbaugesetzes als private Grünfläche.

Für die Flurstücke Gemarkung Volberg, Flur 4, Nr. 81, 354, 351, 82/1 gemäß § 9 Abs.1 Satz 18 des Bundesbaugesetzes als Fläche für die Forstwirtschaft.

Für das Flurstück Gemarkung Volberg, Flur 4, Nr. 316 gemäß § 9 Abs.1 Satz 14 des Bundesbaugesetzes als Fläche für das unterirdische Regenüberlaufbecken mit Pumpwerk.

B E G R Ü N D U N G

Der Bebauungsplan Nr.17 ist am 2.6.1972 vom Regierungspräsidenten Köln genehmigt worden und hat durch seine Bekanntmachung am 11.7.1972 Rechtskraft erlangt.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes war seinerzeit erforderlich, um Bestattungsflächen für die Erweiterung des Friedhofs Volberg sicherzustellen.

Das durch Vereinigung neu gebildete Flurstück Gemarkung Volberg, Flur 4, Nr. 461 ist aus dem räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes herausgenommen worden, da hierfür kein Bedarf besteht.

Die Flurstücke Gemarkung Volberg, Flur 4, Nr. 81, 351, 354 und 82/1 können in der bisherigen Nutzung als Fläche für die Forstwirtschaft verbleiben, da es sich herausgestellt hat, daß die Herstellung von Bestattungsflächen auf diesen Flurstücken nur mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand möglich gewesen wäre.

Das Flurstück Gemarkung Volberg, Flur 4, Nr. 316 diene bisher als Parkfläche und Parkplatz für PKW's für Besucher des Friedhofes.

Der Regierungspräsident in Köln hat mit seiner Verfügung vom 11.3.1977 (Az. 54.2.t-32-2 (914) die Generalentwässerung Rösrath genehmigt.

Das Staatl. Amt für Wasser- und Abfallwirtschaft in Bonn hat jedoch danach die Umstellung der Kanalisation im Ortsteil Hoffnungsthal von dem ursprünglich vorgesehenen Trennsystem auf Mischsystem gefordert. Der Generalabwasserplan wurde geändert. Der Regierungspräsident in Köln hat daraufhin die Kanalisation Hoffnungsthal und das Regenüberlaufbecken Volberg mit seiner Verfügung vom 17.10.1980 (Az.52.2-32-2.1 (1332) genehmigt. Die Genehmigung beinhaltete den Bau eines Regenüberlaufbeckens auf diesem Flurstück.

Die Änderung der Nutzung für dieses Flurstück Nr. 316 ist somit geboten.

Das Regenüberlaufbecken ist ca. 71 m lang, ca. 20 m breit und ca. 6,30 m hoch, unterirdisch angelegt und mit ca. 4 m Erdreich ganzflächig abgedeckt. Über das Erdreich hinaus ragt nur das Regenpumpwerk. Dieses ist ca. 18 m lang, 12 m breit und ca. 3,75 m hoch und mit einem Flachdach abgedeckt. Sichtbar ist weiterhin der Regenpumpenablauf, der trichterförmig in die angrenzende Sülz einmündet.

Am Regenüberlaufbecken sind 5 Regenpumpen und 3 kleine Beckenentleerungspumpen installiert. Die Pumpen werden elektrisch betrieben.